

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
— Drucksache 7/3363 —**

A. Problem

Durch Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und Ziffer 6 des Abschnitts II des Zusatzprotokolls zu diesem Vertrag haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Bereitschaft zum Abschluß eines Folgeabkommens auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erklärt. Mit diesem Abkommen sollen entsprechend dieser Bereitschaftserklärung im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen für die durch das Abkommen umfaßten Einzelbereiche geregelt werden.

B. Lösung

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfen im Besuchs- und Reiseverkehr, der medizinischen Spezialbehandlungen, des Informationsaustauschs bei übertragbaren Krankheiten, des Austauschs von Arzneimitteln, der Drogen-, Rauschmittel- und Suchtmittelbekämpfung. Das Abkommen findet auf das Land Berlin Anwendung. Die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen über einen Austausch von Organtransplantaten und über einen me-

dizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch wird erklärt. Das Abkommen bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Einstimmigkeit**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit wesentlich höheren Kosten belastet, als ihnen schon bisher durch die Gewährung medizinischer Hilfen im Besuchs- und Reiseverkehr von Personen aus der Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Mehrkosten, die sich aus der Erweiterung des betroffenen Personenkreises ergeben, innerhalb der im Finanzplan für diesen Zweck (Einzelplan 27) vorgesehenen Beträge aufgefangen werden können.

Die hinsichtlich der Kosten der Spezialbehandlungen und -kuren (Artikel 4 des Abkommens) notwendige Abwicklung wird durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wahrgenommen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erledigt diese Aufgabe in dem derzeit übersehbaren Umfang mit dem bereits vorhandenen Personalbestand. Eine geringfügige Belastung bis zu 50 000 DM kann sich aus der Notwendigkeit ergeben, für die Verrechnungsstelle vorübergehend Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese Kosten werden — abgesehen davon, daß sie dem Bundeshaushalt wieder zu erstatten sind — innerhalb der Finanzplanbeträge des Einzelplans 15 aufgefangen.

A. Bericht des Abgeordneten Egert

Der Regierungsentwurf wurde am 13. März 1975 eingebracht und in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. April 1975 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat den Entwurf in seiner Sitzung am 23. April 1975 behandelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Ausschuß empfiehlt, den o. a. Gesetzentwurf anzunehmen. Er stellt dazu fest:

1. Das Abkommen ist das erste Folgeabkommen zum Grundlagenvertrag.
2. Die volle Einbeziehung von Berlin (West) ist durch Artikel 2 des Gesetzes und Artikel 8 des Abkommens gewährleistet.
3. Durch übereinstimmende Erklärungen der Delegationsleiter ist auch die Einschaltung örtlicher Organe in dringenden Gefahrensituation möglich.

Der Ausschuß hat ferner zustimmend von der Erklärung der Bundesregierung Kenntnis genommen, daß bei dem in Artikel 6 des Abkommens vorgesehenen Informationsaustausch die Einschaltung des Bundesgesundheitsamtes in Fällen seiner Zuständigkeit in vollem Einklang mit dem Abkommen stehen wird.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf am 21. Mai 1975 zugestimmt. Seinen Bericht nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß getrennt vorlegen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich in seinen Sitzungen am 21. Mai, 18. Juni und abschließend am 1. Oktober 1975 mit der Vorlage befaßt.

Während der Regierungsentwurf die Durchführung von Artikel 3 des Abkommens auf die ungeschriebene Verwaltungskompetenz des Bundes für innerdeutsche Aufgaben stützt, hat sich der Ausschuß einmütig dafür entschieden, das Ratifizierungsgesetz nunmehr als Geldleistungsgesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG zu fassen. Der Ausschuß ist damit einem während der Beratung vorgetragenen Vorschlag der Bundesregierung gefolgt. Mit dieser Änderung wird den Bedenken Rechnung getragen, die der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf (siehe Drucksache 7/3363, S. 14) geäußert hat. Die vom Ausschuß nunmehr vorgeschlagene Fassung des Gesetzes wurde in eingehenden Beratungen zwischen der Bundesregierung und den Ländern abgestimmt.

Im einzelnen sieht die jetzt vorgeschlagene Fassung des Artikels 1 a des Gesetzentwurfs noch eine konkrete Regelung des den Leistungserbringern zu gewährenden Entgelts vor. Außerdem wird die Übernahme der Kosten für die Leistungen durch den Bund ausdrücklich aufgeführt.

Im übrigen schloß sich der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung an, daß es nicht erforderlich sei, die ebenfalls vom Bundesrat angeregte Regelung der Zuständigkeit der Landesbehörden und ihres Verfahrens in den Entwurf aufzunehmen. Bei einem Ratifizierungsgesetz auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 3 GG folgt bereits aus Artikel 85 Abs. 1 GG, daß die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder ist.

Bonn, den 1. Oktober 1975

Egert

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3363 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. Oktober 1975

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**Hauck****Egert**

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
— Drucksache 7/3363 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und
Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 25. April 1974 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 25. April 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich der Protokollvermerke wird zugestimmt. Das Abkommen und die Protokollvermerke werden nachstehend veröffentlicht.

(2) *Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung von Artikel 3 des Abkommens erforderlich sind, erläßt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 25. April 1974 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 25. April 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich der Protokollvermerke wird zugestimmt. Das Abkommen und die Protokollvermerke werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1 a

(1) Wer Einreisenden kostenfreie ambulante oder stationäre medizinische Hilfe in dem durch Artikel 3 Abs. 1 und 2 oder durch Artikel 3 Abs. 6 des Abkommens bestimmten Umfange auf einen von den zuständigen Stellen der Länder ausgestellten Berechtigungsschein gewährt, hat Anspruch auf Entgelt nach Maßgabe des Absatzes 2 für die erbrachten Leistungen gegen den Aussteller des Berechtigungsscheins. Der Einreisende hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie sonstigen Leistungserbringern, die sich bereit erklären, ihre Leistungen zu den in Absatz 2 bezeichneten Entgelten zu erbringen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Das Entgelt bemißt sich

1. bei ärztlicher und zahnärztlicher Hilfe nach den Sätzen, welche die Ortskrankenkassen, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt,
2. bei ärztlich angeordneter Unterbringung in Krankenhäusern nach den §§ 3 bis 5 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 333, 419),
3. beim grenzüberschreitenden Krankentransport nach den Sätzen, die vorher von dem Aussteller des Berechtigungsscheines anerkannt worden sind,
4. bei den übrigen Leistungen nach den Sätzen, welche die Ortskrankenkassen, in deren Bereich der Entgeltberechtigte seinen Sitz hat, für ihre Mitglieder anerkennt.

(3) Die Kosten der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Bund.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert